

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Jurabad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Glastür zu den Umkleiden), sowie für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (5) Die Eintrittskarten (Chip-Coin) wie auch Geldwertkarten (einschließlich Zahlbeleg) sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit am Kassenschalter abzugeben bzw. vorzuzeigen.
- (6) Der Wert für verlorene Geldwertkarten wird nur bei Vorlage des Zahlbeleges erstattet.

## **§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

(1) Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kinder (0 – 16 Jahre)   | € 2,00  |
| b) Jugendliche/Erwachsene (ab 16 Jahre)  | € 4,00  |
| c) Schüler/Studenten/Senioren (ab 60 Jahre)  | € 3,00  |
| d) Menschen mit Behinderung einschließlich Begleitperson<br>(mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) | € 3,00  |
| e) Geldwertkarte im Wert von € 15,00   | € 15,00 |
| f) Geldwertkarte im Wert von € 25,00   | € 23,75 |
| g) Geldwertkarte im Wert von € 50,00   | € 45,00 |
| h) Geldwertkarte im Wert von € 100,00  | € 85,00 |

....

Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit:

Je angefangene 0,5 Stunde 50% der Gebühren je Stunde nach den Buchstaben a) bis d).

Die Geldwertkarten sind drei Jahre gültig. Die dreijährige Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Geldwertkarte ausgestellt wurde.

Für die Eintrittskarten (Chip-Coin) und für eine Geldwertkarte wird jeweils ein Pfand in Höhe von € 5,00 erhoben.

Gegen Vorlage der Ehrenamtskarte wird den Inhabern auf die Gebühren nach den Buchstaben a) – d) ein Nachlass in Höhe von 25% gewährt.

(2) Für geschlossene Übungsstunden außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen zu je 60 Minuten und Schulen zu je 45 Minuten (soweit es sich nicht um hoheitliches Schulschwimmen handelt und damit umsatzsteuerpflichtig ist, bzw. der Steuerpflicht zugeordnet wird), wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 75,00 je reservierter Stunde erhoben. Für die örtliche Wasserwacht wird ein Nachlass von 80 % gewährt.

Sofern für nichtörtliche Vereine, Verbände und Schulen Belegungszeiten zugeteilt werden können, sind die Gebühren mit der Stadt Monheim vorab zu vereinbaren.

## **§ 5 Mehrwertsteuer**

(1) In den Benutzungsgebühren des § 4 ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Für das Schulschwimmen (soweit es dem hoheitlichen Bereich zugerechnet werden kann und damit keine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw. von der Steuerpflicht befreit ist) wird eine Benutzungsgebühr von 75,- € ohne Mehrwertsteuer je reservierter Schulstunde zu 45 Minuten erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 02.12.2020



Pfefferer  
Erster Bürgermeister